

---

# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Kölner Dart Verband von 2009** - nachstehend KDV genannt -. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz **eingetragener Verein** in seiner abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

## § 2 Zweck

- (1) Der KDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler im Großraum Köln auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Spieler/Innen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen von Ziffer (1).
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
  - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
  - b) Durchführung von Stadtmeisterschaften
  - c) Abhaltung von Pokalturnieren
  - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
  - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
  - f) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr währt vom 01. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des KDV, sowie die jeweils geltende Dartspielordnung ( Kölner Spielordnung – KSO ) an.
- (2) Mitglieder können werden:
  - a) Vereine oder Abteilungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind und die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind,
  - b) Vereine, Teams oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung
  - c) Fördernde Mitglieder

Ein Mitglied muss seinen Sitz im Großraum Köln haben. Die Vereinigungen und Gruppen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartspiels zum Ziel gesetzt haben.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des KDV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Gesamtvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.
- (4) Einzelpersonen, die sich um das Dartspiel im Großraum Köln hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
- (2) Es sind eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind der KSO zu entnehmen.
- (3) Die Mitglieder haben bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung ( §11 ) durch stimmberechtigte Vertreter ( Delegierte ) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Einladungen die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen bzw. Teams frei. Soweit die festgesetzten Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht. Jeder Verein bzw. jedes Team hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten übertragen kann. Mehr als 2 Stimmen dürfen nicht auf einen Delegierten übertragen werden.
- (5) Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
- (6) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des KDV.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum KDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bei Nichtmeldung zum neuen Geschäftsjahr erlischt die Mitgliedschaft des Mitglieds automatisch.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des KDV verstößt, dessen Ordnung und Anordnung gröblich missachtet, Interessen erheblich gefährdet hat oder Beitragsrückstände gestehen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.
- (5) Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen eine/n Spieler/in, so kann der Gesamtvorstand den Verein bzw. das Team, dem die/der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, sie/ihn auszuschließen.

- (6) Vor jeder Entscheidung ist der/ dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht sie/er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör gefällt werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat die/der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die entgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Organe

Die Organe des KDV sind:

- a) Das Präsidium
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Delegiertenversammlung

## § 8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a. Der Präsident )
  - b. Der Vizepräsident ) geschäftsführender Vorstand
  - c. Der Schatzmeister ( Kassierer ) )
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Zur rechtlichen Vertretung des KDV genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit einem Präsidiumsmitglied im Sinne des Absatz 1. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Zur Wahl des Präsidenten ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt vorzunehmen.
- (4) Sitzungen oder Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle der Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn 2 Präsidiumsmitglieder sie verlangen. .
- (5) Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidiums

- (1) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke ( und grundstücksgleiche Rechte ), sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als Euro 1.500,00 die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

- (2) Alle Bankgeschäfte müssen von 2 Präsidiumsmitgliedern ( die nicht in einer familiären Beziehung stehen ) unterzeichnet werden. Eine der unterzeichnenden Personen muss der Schatzmeister sein.
- (3) Das Präsidium soll mindestens viermal im Jahr zu einem Treffen einberufen werden.
- (4) Das Präsidium ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere für:
  - a. Beratung des Präsidenten in wichtigen Angelegenheiten
  - b. Erlass, Ergänzung und Abänderung der KSO

## **§ 10 Gesamtvorstand**

gestrichen

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, mit je 1 Stimme
  - b) Den Delegierten der Mitgliedsvereine ( § 4 Abs. 2 ), mit je 1 Stimme
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - b) Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern ( § 10 Abs. 3d
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 1 Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
  - e) Festlegung der Aufnahme- und Mitgliedsbeitrags
  - f) Satzungsänderungen
  - g) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
  - h) Auflösung des KDV
- (3) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Mitgliedsvereinen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn beim Präsidenten eingereicht werden. Sie werden von diesem dem Gesamtvorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB ) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Delegiertenversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Delegiertenversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Delegiertenversammlung hat einen Hinweis über die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.
- (3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen. Sie ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Wenn mehrere Präsidenten tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedsvereinen bis spätestens 14 Tage nach der Versammlung bekannt zu geben.

### **§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Mitglieder der Organe des KDV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung bevorzugt werden.

### **§ 14 Zweckvermögen**

Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Das Eigentum des Vereins in jeglicher Form soll bei Auflösung nach Ausgleich aller Schulden und Forderungen zu gemeinnützigen Zwecken an das Kinderkrankenhaus Riehl Amsterdamer Strasse 59 in 50735 Köln gehen.

---

Beschlossen am 24.06.2009 auf der Gründungsversammlung  
des Kölner Dart Verband von 2009

---

Geändert auf der ordentlichen Delegiertenversammlung 16.09.2011